

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Januar 2018

20. Energieplanungsbericht 2017 (Verabschiedung)

A. Ausgangslage

Gestützt auf § 4 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) und § 2 der Energieverordnung vom 6. November 1985 (EnerV, LS 730.11) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht zu erstatten über die Grundlagen der gegenwärtigen und künftigen Energienutzung und -versorgung sowie über die langfristig anzustrebende Entwicklung.

Das am 21. Mai 2017 von den Schweizer Stimmberechtigten beschlossene erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 stimmt mit den im Energieplanungsbericht 2013 beschriebenen kantonalen Stossrichtungen überein. Die energiepolitischen Ziele des Regierungsrates bleiben daher im bestehenden Rahmen. Auf nationaler Ebene ist aber weiterhin noch ungeklärt, welche Stellung die Schweizer Elektrizitätswirtschaft im liberalisierten europäischen Strommarkt einnehmen soll. Damit verknüpft ist die Frage des anzustrebenden Selbstversorgungsgrads der Schweiz.

Beim nun vorliegenden Energieplanungsbericht 2017 handelt es sich um eine reine Berichterstattung, wie in § 4 EnerG formuliert. Der Bericht enthält keine konkreten Massnahmen. Vom Kantonsrat zu beschliessende Massnahmen werden diesem mittels eigenständiger Vorlagen unterbreitet.

B. Schwerpunkte der kantonalen Energieplanung

Bevölkerung und Wirtschaft sollen auch künftig sicher und kostengünstig sowie zunehmend ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt mit Energie versorgt werden. Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik sind weiterhin, die Energieeffizienz zu steigern, den Anteil erneuerbarer Energien sowie Abwärme an der Energieversorgung zu erhöhen und den CO₂-Ausstoss zu vermindern. Wie schon im Energieplanungsbericht 2013 dargestellt, sollen die Möglichkeiten bereits bekannter und bewährter Technologien ausgeschöpft und neue Innovationen genutzt werden. Die Energiewirtschaft, die für die Energieversorgung zuständig ist, arbeitet nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Damit auch sie die eingeschlagene Richtung der Energiepolitik mitträgt, soll der Staat planerische Rahmenbedingungen schaffen und soweit nötig auch Anreize setzen und Verbote erlassen.

Die Umsetzungsschritte, die sich der Regierungsrat mit dem Energieplanungsbericht 2013 vorgenommen hat, sind weitgehend erfolgt. Seit Jahren steigt der Energiebedarf pro Kopf nicht mehr an und der CO₂-Ausstoss pro Kopf sinkt. Diese Entwicklung soll weiterhin unterstützt und zweckmässig beschleunigt werden. Für die nächsten vier Jahre sind im Energieplanungsbericht 2017 für die Energieversorgung und Energienutzung unter anderem folgende Schwerpunkte angegeben:

- Energetisch optimierte Bauerneuerungen sowie Neubauten sind durch – gegenseitig abgestimmte – Informationen, Anreize und Vorschriften zu begünstigen.
- Energie- und Raumplanung sollen gute Rahmenbedingungen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien schaffen und für geeignete Leitungskorridore für Netzausbauten sorgen.
- Siedlungen sind in Abstimmung mit der Verkehrsplanung weiter nach innen zu verdichten, sodass sich Verkehrsinfrastrukturen mit geringem spezifischem Energiebedarf lohnen.
- Energieeffiziente Fahrzeuge sollen weiterhin von tiefen Motorfahrzeugsteuern profitieren.
- Vordringlich auf Bundesebene zu klären sind die Stellung der Schweizer Elektrizitätswirtschaft im europäisch liberalisierten Strommarkt und, damit verknüpft, der anzustrebende Selbstversorgungsgrad der Schweiz. Eine baldige Klärung erachtet der Regierungsrat als wichtig. Der Energieplanungsbericht 2017 ist zu verabschieden und dem Kantonsrat mit separater Vorlage dessen Genehmigung zu beantragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Energieplanungsbericht 2017 wird verabschiedet.
- II. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi